



**II-2690 der Beilagen zu den seismographischen Protokollen des Nationalrates**

**XIII. Gesetzgebungsperiode**

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl.15.194-PrM/73

28.Juni 1973

Parl.Anfrage Nr.1256/J an d.BK  
betr.Datenschutz

1255 /A.B.  
zu 1256 /J.  
Präs. am 2. Juli 1973

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA  
1010 Wien.

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.ERMACORA, Dr.LEITNER und Genossen haben am 9.Mai 1973 unter der Nr.1256/J an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Datenschutz gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lauten die Stellungnahmen zum Rohentwurf eines Datenschutzgesetzes?
2. Bis wann wird die längst fällige und übrigens durch Beschuß der Bundesregierung längst verheiße Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht werden?
3. Hat die Bundesregierung die Absicht, so rasch wie möglich, nämlich so lange es noch kein Datenschutzgesetz gibt, eine Kommission ins Leben zu rufen, die auf Verwaltungsebene berufen ist, den Computerbetrieb zu kontrollieren und die Möglichkeiten des Mißbrauchs persönlicher Daten zu erkennen?

Diese Anfrage ist zwar an mich gerichtet, beinhaltet aber im Punkt 3 eine Frage, mit der die Bundesregierung angeprochen wurde. Ich habe daher den Ministerrat in seiner Sitzung am 18.Juni 1973 mit dieser Anfrage befaßt und beehre mich nunmehr jene mit Zustimmung der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

•/•

Zu Frage 1:

Es ist selbstverständlich, daß die Stellungnahmen, die zu einem Ministerialentwurf im Zuge der Vorbereitung einer Regierungsvorlage ergehen, den Abgeordneten zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck werden auch Abschriften der Stellungnahmen den Parlamentsklubs zur Verfügung gestellt. Es erscheint aber aus prinzipiellen und präjudiziellen Gründen nicht zweckmäßig, Stellungnahmen, bzw. Überlegungen, die zu einem Rohentwurf verfaßt werden, im genauen Wortlaut im Wege einer parlamentarischen Anfragebeantwortung zu veröffentlichen.

Zu Frage 2:

1. Die vorliegenden Stellungnahmen haben insbesondere folgende Probleme aufgezeigt, die mit der Ausarbeitung eines Datenschutzgesetzes verbunden sind:

- a) Die Stellungnahmen befassen sich mit der Frage einer Abgrenzung des Begriffes "Privatsphäre" bzw. des vom Rohentwurf statt dessen verwendeten Begriffes "personenbezogene Daten". Eine Definition wird für wünschenswert erachtet, wobei jedoch die Problematik der mittelbar personenbezogenen Daten (insbesondere der Wirtschaftsdaten), der auf juristische Personen bezogenen Daten (ebenfalls auch Wirtschaftsdaten) und der Rekonstruierbarkeit von Daten eine bisher noch nicht gelöste Schwierigkeit bietet.
- b) Die Mehrzahl der Stellungnahmen beschäftigt sich auch mit der Schwierigkeit einer Abgrenzung der verschiedenen Interessensphären in einem allgemeinen Gesetzentwurf, der zwangsläufig nur unbestimmte Rechtsbegriffe verwenden kann. Es geht dabei um die Abwägung der divergierenden Interessen privater Personen an der Geheimhaltung einerseits und an der Kenntnis von Daten andererseits sowie der öffentlichen Interessen, ebenfalls an der Geheimhaltung

einerseits und an der Kenntnis von Daten andererseits. In diesem Zusammenhang steht insbesondere auch die Frage, wieweit eine generell abstrakte Bezeichnung von Daten möglich wäre, deren Sammlung überhaupt verboten sein soll, ferner die Frage, ob nicht gewisse Datensammlungen (z.B. Personalinformationssysteme, gewisse gewerbliche Datensammlungen) vom Recht auf Auskunftserteilung ausgenommen sein sollen.

- c) Es wurde auch in den Stellungnahmen der Wunsch nach Schaffung einer Evidenzstelle für "Datenbanken" bzw. einer allgemeinen Konzessionspflicht für "Datenbanken" geäußert. Dies setzt jedoch eine Definition des Begriffes "Datenbank" voraus, die bisher noch nirgends befriedigend gelungen ist, da diese Definition einerseits so beschaffen sein müßte, daß sie einen wirkungsvollen Schutz gewährleistet, andererseits eine dem Gleichheitssatz widersprechende Diskriminierung des neuen Mediums EDV gegenüber herkömmlichen Datensammlungen vermeiden müßte: dies auch, um eine Umgehungsmöglichkeit auszuschalten. Von einer befriedigenden Definition hängt aber auch die organisatorische Gestaltung einer derartigen Evidenzstelle ab.
- d) Zum Teil wird eine Ausweitung der bisher vorgesehenen Strafbestimmungen in Richtung einer Ausweitung des erfaßten Personenkreises, ferner in Richtung einer Gestaltung als Offizialdelikt sowie in Richtung einer zusätzlichen Sanktion für den Fall der Verweigerung von Auskünften über bestehende Datensammlungen gewünscht. Auch eine Ausweitung des zivilrechtlichen (haftungsrechtlichen) Schutzes, wurde angeregt.
- e) Die Forderung der Garantie des freien Zugriffsrechtes für Abgeordnete wird ebenfalls gewünscht; so weit es sich jedoch um Auskünfte über personenbezogene Daten handelt, ist freilich zu bedenken, daß

- 4 -

die Abgeordneten nicht den Bestimmungen über das Amtsgeheimnis unterliegen.

- f) Es werden freilich auch Befürchtungen zum Ausdruck gebracht, daß der vom Entwurf vorgesehene Anspruch auf Auskünfte zu einer Störung des kontinuierlichen Rechenzentrumsbetriebes, insbesondere für notwendige Verwaltungsaufgaben, führen könnte oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sei. Auch hinsichtlich der Fragen einer möglichen Beeinträchtigung des freien Gewerbebetriebes wird auf die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen aufmerksam gemacht.
- g) Schließlich wird in den Stellungnahmen auf die notwendige terminologische Vereinheitlichung und einzelne Fragen der legitistischen Gestaltung, insbesondere auf die Notwendigkeit leges fugitivae zu vermeiden, hingewiesen.
2. Die Fülle dieser eben dargestellten Probleme zeigt die Komplexität der mit einem allgemeinen Datenschutzgesetz verbundenen Fragen und die dadurch bedingte Schwierigkeit, einen entsprechenden Gesetzentwurf auszuarbeiten. Dessenungeachtet wird die Bundesregierung bemüht sein, nach Möglichkeit noch in der Herbstsession des Nationalrates den Entwurf eines Datenschutzgesetzes als Regierungsvorlage einzubringen.

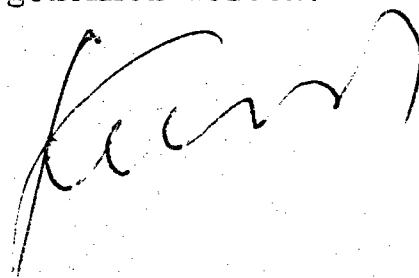
Zu Frage 3:

Die Bundesregierung wird bis zum Inkrafttreten eines Datenschutzgesetzes dafür Sorge tragen, daß der Computerbetrieb kontrolliert und die Möglichkeiten des Mißbrauchs persönlicher Daten erkannt werden. Ob sie dazu die Form einer Kommission wählt, kann derzeit noch nicht ausgesagt werden, weil hiefür auch andere Möglichkeiten bestehen. So könnte beispielsweise auch die Volksanwaltschaft zunächst mit der Aufgabe betraut werden, einer-

- 5 -

seits für daran interessierte Staatsbürger, die ein entsprechendes begründetes Interesse darzulegen hätten, in das vorhandene Datenmaterial Einsicht zu nehmen und andererseits Beschwerden wegen allfälliger mißbräuchlicher Verwendung persönlicher Daten entgegenzunehmen.

Für den internen Bundesbereich werden im Zusammenhang mit den Arbeiten an einem mehrjährigen EDV-Plan auch Datenschutzregelungen in Aussicht genommen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kern".